Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 3. April 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 13
Erscheint einmal wöchentlich am Freitag
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnung - Gesetzesbegutachtungen durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachung - Bescheid

Verordnung

A) über die Anordnung einer jagdlichen Wildruhezone
B) über die Änderung der Schuss- und Schonzeiten
in Teilbereichen des Mellentales

A)

Gemäß §§ 33 Abs. 2 lit. a und b und 63 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 und Anlage 3 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird für die Jagdjahre 2014/2015 bis 2016/2017 verordnet:

§ 1

Zur Verhinderung waldgefährdender Wildschäden und zur Erhaltung des Lebensraumes der Rauhfußhühner wird das nach Maßgabe des beigelegten Lageplanes vom 11. Februar 2015 (Wildruhezone Mellental) gelb umrandete Gebiet der Eigenjagden Suttis, Galtsuttis, Bleichten, Hauser, Lindach und Hintermellen zur jagdlichen Wildruhezone in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April eines jeden Jahres erklärt.

§ 2

Die jagdliche Wildruhezone darf von jagdfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für die Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums sowie für Straßen, Wanderwegen, Schiabfahrten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind, sowie für behördliche Maßnahmen, soweit sie nach anderen Vorschriften unbedingt notwendig sind.

§ 3

Die Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagden Suttis, Galtsuttis, Bleichten, Hauser, Lindach und Hintermellen haben die Wildruhezone durch Hinweistafeln mit einem Durchmesser von 40 cm gemäß Anlage 3 zur Jagdverordnung zu kennzeichnen. Der Beginn und das Ende der Wildruhe sind auf einer unterhalb der Hinweistafeln anzubringenden rechteckigen Zusatztafel (20 cm x 30 cm) anzuführen. Darüber hinaus ist auf diesen Zusatztafeln eine Skizze der Abgrenzung der Wildruhezone anzubringen und sind die öffentlich zugänglichen Wege planlich darzustellen. Auf der Zusatztafel ist darauf hinzuweisen, dass das Betretungsverbot nicht für Berechtigte gemäß § 2 dieser Verordnung gilt. Weiters sind die Worte „Durchgang auf den in der obigen Skizze dargestellten Wegen erlaubt“ anzubringen.

Die Hinweistafeln samt Zusatztafeln sind in einer solchen Anzahl und an solchen Orten im Gelände, insbesondere neben Straßen, Wanderwegen, Schiabfahrten und Loipen aufzustellen, dass die Abgrenzung der Wildruhezone für jedermann gut erkennbar ist.

§ 4

Zusätzlich sind zu den Hinweistafeln laut § 3 Tafeln und Infofolder der Kampagne „Respektiere deine Grenzen“ zu verwenden und an strategisch wichtigen Orten zu platzieren.

B)

Gemäß § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 5 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird für die Jagdjahre 2014/2015 bis 2016/2017 verordnet:

Die gemäß § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, festgesetzte Schusszeit für Gamswild aller Altersklassen beginnt in dem nach Maßgabe des beigelegten Lageplanes vom 11. Februar 2015

(Wildruhezone Mellental) gelb umrandeten Gebiet der Eigenjagden Suttis, Galtsuttis, Bleichten, Hauser, Lindach und Hintermellen am 1. August eines jeden Jahres und endet am 30. November eines jeden Jahres.

Der Lageplan liegt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz auf.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

PrsG-020.01

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.
Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).
Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
Die Begutachtungsfrist endet am 30. April 2015.
Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-030.00

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 1988 das Begutachtungsverfahren eröffnet.
Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).
Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
Die Begutachtungsfrist endet am 30. April 2015.
Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-030.01

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 das Begutachtungsverfahren eröffnet.
Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).
Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei

allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
Die Begutachtungsfrist endet am 30. April 2015.
Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-030.07

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000 das Begutachtungsverfahren eröffnet.
Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).
Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
Die Begutachtungsfrist endet am 30. April 2015.
Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-030.09

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 das Begutachtungsverfahren eröffnet.
Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).
Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
Die Begutachtungsfrist endet am 30. April 2015.
Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

Gemäß § 86 Abs. 1 Flurverfassungsgesetz (FlVG), LGBl.Nr. 2/1979 in der geltenden Fassung, wird verlautbart, dass der Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 15. September 2014, Zahl: ABB-203.15.070/0015, betreffend die Einleitung des Regulierungsverfahrens über die „Alpe Innergweil“ in EZ 772, Grundbuch 90107 St. Gallenkirch, in Rechtskraft erwachsen ist. Bis zum Abschluss des Regulierungsverfahrens gilt somit gemäß § 83 Flurverfassungsgesetz die besondere Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde Bregenz.

Der Amtsvorstand
in Vertretung
Dr. Klaus Nigsch

Bescheid

Mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 25. März 2015, Zl. Ia-403/10, wurde der Beschluss des Vorstandes der Franz Josef und Maria Fechtig'schen Armenstiftung, Bizau, vom 2. März 2015 über eine Änderung der Satzung gemäß § 12 Abs. 1 des Stiftungs- und Fondsgesetzes, LGBl.Nr. 17/2003, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, genehmigt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Gernot Längle

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.